

## Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education vom 17. Mai 2022 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Master of Education Studium (MPO Ed. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 278) die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

### Artikel I

Die Fächerspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education vom 17. Oktober 2016 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 17 S. 409) werden wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 6 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

##### b. Nebenfach (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
25-UFP4-VRPS <sup>1</sup>	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	1 o. 2	10	
oder				
25-UFP4-VRPS <sub>a</sub>	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	1 o. 2	10	
25-UFP5	Fachdidaktik UFP	3	10	
<b>Wahlpflichtbereich</b>				
Es ist eins der aufgeführten Wahlpflichtmodule (25-UFP6-A bis 25-UFP6-C) als fachbezogene Vertiefung zu studieren, welches nicht der inhaltlichen Ausrichtung des für den Bachelor-Abschluss gewählten Moduls zur individuellen Profilbildung entspricht.				
25-UFP6-A	Fachbezogene Vertiefung: Soziale Arbeit/Beratung	3 o. 4	10	
25-UFP6-B	Fachbezogene Vertiefung: Weiterbildung/Medienpädagogik	3 o. 4	10	
25-UFP6-C	Fachbezogene Vertiefung: Migrationspädagogik, Civic- and International Education	3 o. 4	10	
25-UFP7	Abschlussmodul UFP	4	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>40</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

<sup>1</sup> Bei diesem Modul handelt es sich um ein auslaufendes Angebot. Ein entsprechendes Angebot, um dieses Modul abzuschließen, wird bis maximal Sommersemester/ Wintersemester 2019/2020 vorgehalten.

2. Ziffer 7 „Modulstrukturabelle“ wird um das Modul 25-UFP4-VRPS\_a ergänzt, die Zeile zu Modul 25-UFP4-VRPS wird wie folgt angepasst:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
25-UFP4-VRPS_a	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	10		2	1		
25-UFP4-VRPS <sup>1</sup>	Vorbereitung und Reflexion des Praxissemesters (GymGe)	10		3	1		

<sup>1</sup> Das bisherige Modul 25-UFP4-VRPS konnte bis einschließlich Wintersemester 2019/2020 abgeschlossen werden, die Veranstaltung Lehrerhandeln wurde im Wintersemester 2018/2019 letztmalig angeboten. Auch nach dem Wintersemester 2018/2019 kann das Modul in den Studienabschluss eingebracht werden.

### Artikel II Inkrafttreten und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 für das Unterrichtsfach Pädagogik im Master of Education eingeschrieben haben

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Mai 2022.

Bielefeld, den 17. Mai 2022

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple